

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 26. September 2024 über ein Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. Dezember 2024.

Gemäß dem Gesetzesbeschluss hat die Behörde in folgenden Fällen eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien (die ein bundesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper ist und daher als Bundesorgan im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG gilt) einzuholen:

- gemäß Art. I Z 24 (§ 10 Abs. 3) anlässlich der Anzeige über eine Geschäftsführerbestellung,
- gemäß Art. I Z 25 (§ 11 Abs. 2) vor Kenntnisnahme der Anzeige der Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort sowie
- gemäß Art. I Z 40 (§ 23 Abs. 2) im Verfahren über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien

Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
MRD – KM 655548-2022-68
vom 9. Oktober 2024

Die Bundesregierung hat am 25. November 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

25. November 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung